

Satzung

für das Jugendzentrum Andernach

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Jugendzentrum ist eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung der Stadt Andernach.

§ 2

1. Das Jugendzentrum Andernach ist eine Einrichtung nach § 11 SGB VIII. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII gehört unter Anderem die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Das Jugendzentrum steht allen Kindern und Jugendlichen der Stadt Andernach offen und ist konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote für die Freizeitgestaltung und kritische Bildungsarbeit der Jugend.²
2. Weiterer Zweck des Jugendzentrums ist die jugendspezifische Förderung der Kunst und Kulturarbeit in Andernach und Umgebung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von regelmäßigen öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere die Veranstaltung von Konzerten und andere Maßnahmen der Jugendkulturarbeit, wie z. B. Kunstausstellungen, Medienarbeit und die Förderung der Brauchtumspflege.²

§ 3

Das Jugendzentrum ist in die Stadtverwaltung Andernach eingegliedert. Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten werden vom städtischen Jugendamt wahrgenommen.

§ 4

Mit der Leitung des Hauses wird eine sozialpädagogische Fachkraft beauftragt, die gleichzeitig im Rahmen der Hausordnung das Hausrecht ausübt.

² eingefügt durch Änderungssatzung vom 26.10.2006

§ 5

An der Leitung des Heimes beteiligen sich neben der Verwaltung die Jugendlichen sowie die Freien Wohlfahrtsverbände mitverantwortlich. Es wird ein Beirat gebildet, dem neben dem Vorsitzenden, als dem Vertreter der Stadt Andernach, 5 Jugendliche und je ein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes und des Roten Kreuzes angehören.

Die Vertreter der Jugend und ihre Stellvertreter sind von den jugendlichen Besuchern des Hauses nach demokratischen Grundsätzen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl zu wählen. Ein Vertreter soll nach Möglichkeit dem Stadtjugendring angehören. Aktives und passives Wahlrecht hat jeder Jugendliche, der das 14. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, sofern er seinen Wohnsitz in Andernach hat. Die Vertreter der Freien Verbände und ihre Stellvertreter werden von dem jeweiligen Verband benannt.

§ 6

Der Beirat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 7

Dem Beirat obliegt über die beratende Tätigkeit hinaus:

1. Empfehlungen zu den Haushaltsvoranschlägen
2. Entscheidung über Besucherentgelte, Kursgebühren sowie die Entschädigung für Honorarkräfte
3. Erlass einer Hausordnung
4. Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes sowie Mitarbeit und Mithilfe bei der Durchführung der Veranstaltungen des Hauses.
5. Auswahl der Honorarkräfte
6. Öffentlichkeitsarbeit und Unterrichtung des Jugendlichen sowie Berichterstattung an den Jugendwohlfahrtsausschuss¹
7. Entscheidung über Hausverbot und andere disziplinarische Maßnahmen
8. Vorschläge zur Änderung der Satzung.

¹ jetzt Jugendhilfeausschuss

§ 8

Der Beirat ist mindestens alle 2 Monate zu einer Sitzung einzuberufen; bei Bedarf tagt er öfters. Der Beirat muss zusammentreten, wenn es mindestens 4 Mitglieder beantragen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann der Beirat die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 9

Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Beirat Arbeitsausschüsse bilden; außerdem können zu den Sitzungen Fachleute als Berater hinzugezogen werden.

§ 10

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 11

Der Leiter des Heimes nimmt an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil. Es steht ihm jedoch ein Einspruchsrecht bei Aufstellung des Veranstaltungskalenders sowie bei Angelegenheiten zu, die seine Arbeitsbedingungen betreffen.

§ 12

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Andernach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.²

² eingefügt durch Änderungssatzung vom 26.10.2006

§ 13

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.²

Andernach, den 26. Oktober 1981
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister

² eingefügt durch Änderungssatzung vom 26.10.2006